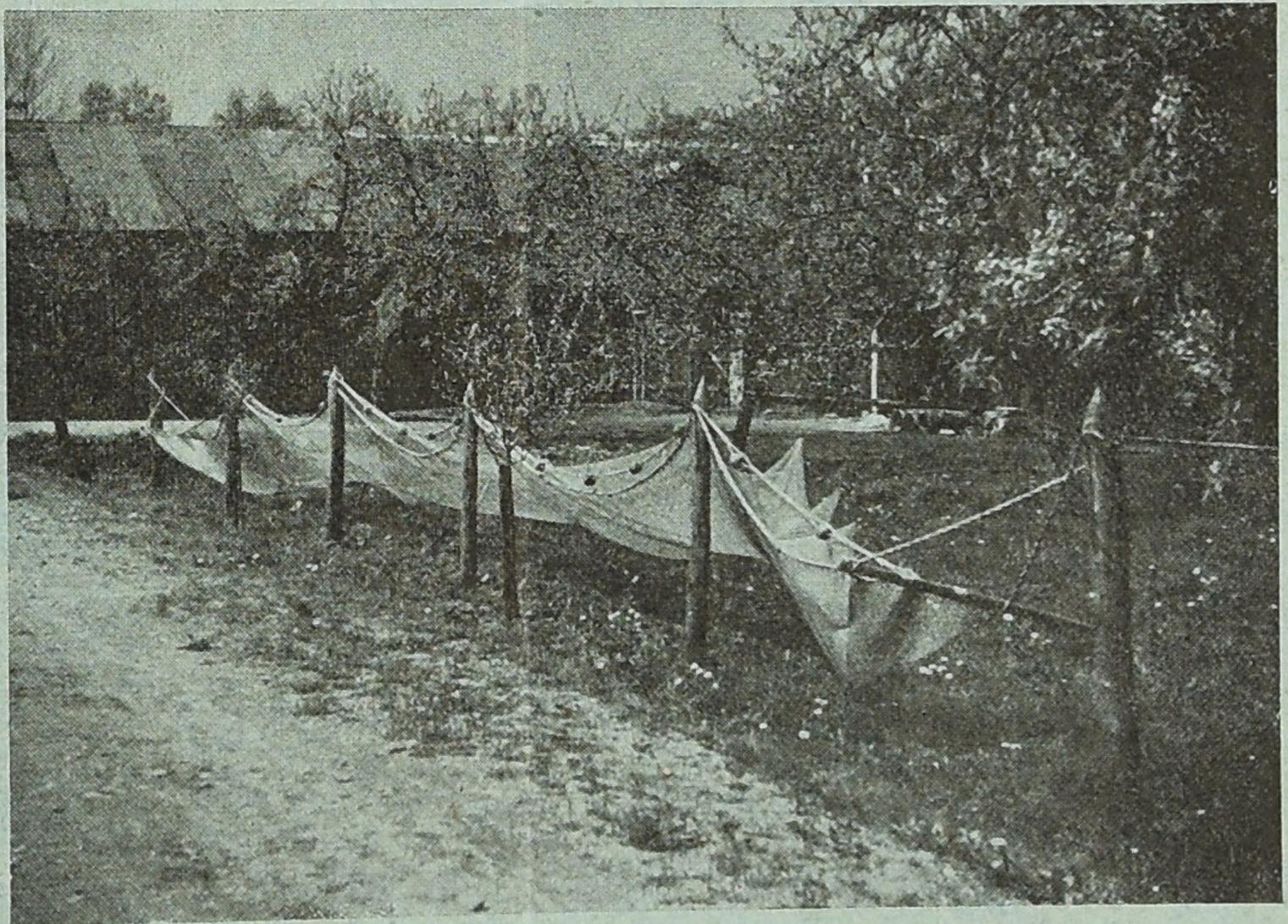




Der sudeten- deutsche Fischer

19. Jahrgang
Folge 5
Mai 1941

**Amtl. Organ des Landesfischereiverbandes Sudetenland
und sämtlicher angeschlossenen Gliederungen**



Trocknende Zugnetze.

Aufn. Archiv.

Reichsnährstand Verlags - Ges. m. b. H., Zweigniederlassung Sudetenland

Reichenberg, Hablau 13

Der Fischerprozeß in Mährisch-Schönberg (1777).

Von Franz Thiel, Poysdorf.

Es war ein altes Recht der Dörfer, daß sie in den Bächen ihres Gemeindegebietes frei fischen durften; in einzelnen Gebieten unseres Vaterlandes gaben sie dafür der Obrigkeit eine Abgabe den sogenannten „Wasserzins“; denn in den kleinen Gewässern lebten meist Krebse, Forellen, Gründlinge, Kaulköpfe, Schmerlen, Weißfische und Steinbeißer; in den Gebirgsbächen des Altvatergebietes, die besonders reines Wasser hatten, hielten sich schmackhafte Forellen auf, die bis nach Olmütz verschickt wurden.

In Nordmähren gehörte aber der Fischfang und die Flußgerechtigkeit (das „ius piscandi“) dem Grundherrn, der dieses Recht an Privatpersonen abtrat, die ihm einen Jahreszins reichten; nur die Stadtgemeinden hatten daselbe Recht innerhalb ihres Burgfriedens.

Die Pächter waren nur Nutznießer, die sich oft gar nicht um die Verbesserung dieses Wirtschaftszweiges kümmerten; die Gutsherren besaßen die großen Teiche und betrieben die Fischzucht mit Verständnis. Den Bauern war die Fischerei genau so verhaßt wie die Jagd, weil die Pächter ihnen das schöne Gras zusammentraten und sie keine Entschädigung dafür erhielten. Darum traten sie für die Freiheit des Jagens und Fischens ein, was ihnen aber die Obrigkeit verwehrte. Dort aber, wo der Fischfang frei war, entwickelten sich gewisse Rechtsbestimmungen, die gleich den Dorprechten (auch „Weistümer“ genannt) ein altes bodenständiges Volksrecht waren. Die Renaissance räumte mit diesen deutschen Rechten auf und setzte an ihre Stelle das römische Recht; dies führte zur Verschlechterung der Lage unseres Bauernstandes, der aber zur Selbsthilfe griff und in Kämpfen, Beschwerden und Anklagen sein Los zu bessern suchte.

Nach dem 30jährigen Kriege mußten die Zinse, Abgaben und Lasten erhöht werden; mit harter Strenge ging man überall vor, weil man den Troß und den Freiheitsgeist der Bewohner brechen wollte. Immer wieder reichten unsere Ahnen Bittgesuche und Beschwerden („gravamina“) ein und zeigten die schweren sozialen Mißstände auf, die jeden Aufstiege und Fortschritt lähmten.

Die großen Urbarmassereformen im Zeitalter der Aufklärung waren ein Lichtblick für unser bedrücktes Volk, das jetzt besseren Zeiten entgegenging. Das Kreisamt in Olmütz schützte den gemeinen Mann, sodaß die Vormachtstellung der Grundherrn starke Einbuße erlitt.

Die Regierungsbeamten standen auf der Seite des Volkes, wie dies aus dem folgenden Prozeß zu ersehen ist.

Die beiden Gemeinden Ober- und Nieder-Hermesdorf kündigten am 7. Oktober 1777 den Flußwasserzins von 4 fl. 40 kr. der Eisenberger Herrschaft auf, als die Robotadjustierungskommission erschien, die den Leuten zuredete, die Abgabe nicht zu bezahlen; die Beamten billigten das Vorgehen der „Querulanten“ und gaben ihnen vollkommenes Recht daß sie den Zins auch für das Jahr 1778 kündigten.

Nur zwei Untertanen (der Gemeindegemeinder Karl Birrath und der Schlosser Hans Georg Olbrich) wollten die 4 fl. 40 kr. zahlen, falls sie die Herrschaft beschützen wollten, wenn die Bauern ihnen das Betreten der Wiesen, auf denen gutes Gras wuchs, verbieten sollte. Der Eisenberger Amtmann versprach beiden den fürstlichen Schutz, wenn sie bei Hermesdorf fischen würden. Ein Wiesenheger bewachte die Wiesen und sorgte für Ordnung, damit kein Unfug getrieben wurde.

Als aber die beiden Pächter das Fischrecht ausüben wollten, war der Schönberger Stadtrat der erste, der ihnen das Fangen verbot; ja es kam so weit, daß der Rat sogar eine Beschwerde einreichte, obgleich der Wiesenheger Weihönig immer gefischt hatte und an den Ufern auf- und abgegangen war; dadurch meinten die Schönberger, die diese Felder und das Gut Frankstadt besaßen, wäre ihr ius dominicale verletzt; die Fischer Schönbergs erklärten, daß sie früher im Gebiete der

Quellen: Herrschaftsakte Eisenberg im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv in Wien.

Eisenberger Herrschaft, und zwar in der Teß und den Nebenbächen stets gefischt hätten. In Wirklichkeit gehörten aber die Acker und Wiesen zum Gute Johrusdorf und die Schönberger maßten sich das Fischrecht nur an.

Ein Bauer von Kröneshof hatte, soweit sein Acker reichte, gefischt, was ihm aber die Herrschaft in Allersdorf verbot. Da gingen die Schönberger soweit, daß sie den Fischern drohten, ihnen die Geräte wegzunehmen und höheren Ortes die Klage einzureichen, obwohl sie doch selbst zur Eisenberger Herrschaft gehörten. Die Stadt Schönberg behauptete allerdings, sie hätten sich vom Johann Zierotin freigekauft, besäße daher alle Rechte einer Herrschaft (inra dominicalia) und hätte somit auch das ius piscandi in der Teß. Doch hieß 1569 Frankstadt in dem Kaufbrief auch Städtlein und Markt und war jetzt ein untertäugiges Dorf, das nach Schönberg gehörte; 1596 waren am Wenzelstage die Grenzen ausgemessen worden.

Es war aber jedenfalls zu weit gegangen, wenn die Stadt Schönberg das ius piscandi auch auf die Hermesdorfer Gründe ausdehnte; dann sollte sie es gleich von dem Allersdorfer Gebiete beanspruchen; sie hatte früher auch nichts gegen den Fischfang des Weihönig eingewendet. Die Schönberger Bürger Ignaz Sandmann, Gottfried Pletsch und Karzer verhinderten aber trotzdem im Juni 1778, daß die beiden Pächter ihr Fischrecht ausüben konnten.

Im Oktober (17) erklärte die Eisenberger Herrschaft, daß die Stadt Schönberg nur dann Recht hätte, wenn im Kaufbrief von 1569 auch die Rede von Hermesdorf wäre.

Am 21. November 1778 wurde festgestellt:

1. Die Gründe und Wiesen, auf denen der Fischfang ausgeübt wurde, gehörten tatsächlich nach Hermesdorf und daher zur Eisenberger Herrschaft.

2. Gab von Hermesdorf nur der Bauer Michael Groer jährlich 11 fr 1 den Zins von einer Wiese.

3. Waren Schönberger und Schönbrunner Gründe, die nach Johrusdorf gehörten, mit einander vermischt; doch waren die Hermesdorfer Gründe in dem Eisenberger Kataster und die Schönberger in dem städtischen eingetragen; die Hermesdorfer übten das Fischrecht auf ihrem Gemeindegebiet aus und umgekehrt die Schönberger innerhalb ihrer Grenzen.

4. Hat Hermesdorf nie an Frankstadt oder an Rabenseifen gegrenzt.

5. Floß die Teß früher näher bei Schönbrunn; der alte Graben oder Rinnjal wurde gemeinschaftlich genossen.

6. Wollen sich die Schönberger das ius piscandi jophistisch anmaßen.

Im kommenden Winter ruhte der Streit, weil niemand fischen konnte; dafür setzte er aber im Frühjahr sofort ein; denn der Eisenberger Amtmann verlangte vom Fürsten Liechtenstein am 22. März 1779 Verhaltensmaßregeln, wie er sich in dem Streite benehmen sollte. Daraus sehen wir, daß die Befugnisse eines Amtmannes, der doch früher ein kleiner Herrgott war, stark beschnitten waren, weil ihm das Olmützer Kreisamt strenge auf die Finger schaute. Die Schönberger schlichen sich am 3. April in das Hermesdorfer Gebiet und fischten, was die Hermesdorfer jedoch nicht taten.

Darum erging am 8. April an die Stadtgemeinde die Weisung, daß sie kein ius piscandi hätte, da ja immer der Flußwasserzins von Hermesdorf nach Eisenberg gezahlt wurde und das Dorf samt dem Besitz zur fürstlichen Herrschaft gehörte. Die Schönberger seien im Irrtum, wenn sie glaubten, daß sie von dem Besitze des Gutes Frankstadt das Fischereirecht für Hermesdorf ableiten. Es sei überdies sehr fraglich, ob die Stadtgemeinde das Recht habe, in Frankstadt und Rabenseifen zu fischen.

Über den weiteren Verlauf des Streites schweigen die Akten und lassen uns im unklaren, ob die Schönberger das ius piscandi in Hermesdorf ausüben durften. Doch hat die Zeit der Gemeinde größere Rechte eingeräumt und im Jahre 1848 erhielt sie mit der Freiheit auch das Jagd- und Fischereirecht innerhalb ihrer Grenzen.

Zu gleicher Zeit stritten sich die Gemeinden mit der Herrschaft um den Besitz der Gemeindeau; wem sollte sie gehören und wem haben die Auenhäusler den Grundzins zu zahlen? Weil aber die Dörfer kein Gemeindearchiv hatten, so sind all die wichtigen Urkunden verloren gegangen, die uns darüber Aufschluß geben könnten.

Die Gemeinden übernahmen wohl 1848 das Fischereirecht, doch kümmerten sie sich oft recht wenig um die Pflege der Fischzucht; sie ließen alles gehen, wie es eben ging und der Herrgott es ordnete. Hier galt leider der alte Satz: „Wo der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß“.

Die Industrie, die ihre chemischen Abfälle in unsere Gewässer leitete, sowie die eigene Laubheit vernichteten teilweise die Fischerei in unserer Heimat.